



Sitzung vom 26. November 2025

Punkt Nr. 38 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THEISEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verfassung, insbesondere der Artikel 41, 162 und 173;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt St. Vith bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen vom 27. November 2024;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Beschließt mit 10 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau HAAS Thao, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Frau ZWARTBOL Linda, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr SCHLABERTZ Jürgen) und 0 Enthaltung(en) :

Artikel 1: Ab dem 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird zugunsten der Stadt St. Vith eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiet der Stadt St. Vith eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Stadt St. Vith beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 27.11.2024 erlassenen "Verwaltungspolizeiliche Verordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen".

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,44 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Forderungsanmeldung zu zahlen.

Artikel 5: Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag und nach Abschluss des gütlichen Mahnverfahrens

wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten und Zinsen für die Beitreibung der Gebühr sind zu Lasten des Abfallerzeugers.

Artikel 6: Beschwerden gegen die Gebühr sind spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zustellung des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung schriftlich und ausreichend begründet an das Gemeindegremium zu richten. Die Frist beginnt am dritten Werktag nach dem Versanddatum der Inverzugsetzung.

Das Gemeindegremium bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb von 15 Kalendertagen und trifft innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung. Diese wird dem Gebührenpflichtigen per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7: Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Umsetzung der vorliegenden Regelung erforderlich ist, erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor



Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Werner HENKES

